Hauptsatzung

alte Fassung

§ 13
Ausschüsse

(1) Der Rat bildet Ausschüsse.

(2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“.

(3) Darüber hinaus werden folgende Ausschüsse gebildet:

Rechnungsprüfungsausschuss,
Wahlprüfungsausschuss,
Schul- und Kulturausschuss,
Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung und Verkehr,
Bauausschuss,
Ausschuss für Soziales, Jugend, Familie und Sport,
Umweltausschuss,
Werksausschuss für den Betrieb „Abwasserbeseitigung“ und für den Betrieb „Baubetriebshof“,
Werksausschuss für den Betrieb „Freizeitbad“.

(4) Das Verfahren in den Ausschüssen wird in der Geschäftsordnung geregelt. Die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Ausschüsse bestimmt der Rat. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein. Es sollen zwei Stellvertreter des Ausschussvorsitzenden gewählt werden.

(5) Der Rat kann durch Beschluss von der Bildung einzelner Ausschüsse absehen, eine Zusammenlegung von Ausschüssen vornehmen und zusätzliche Ausschüsse bilden, soweit dem Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

neue Fassung

§ 13
Ausschüsse

(1) Der Rat bildet Ausschüsse.

(2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“.

(3) Darüber hinaus werden folgende Ausschüsse gebildet:

Rechnungsprüfungsausschuss,
Wahlprüfungsausschuss,
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport,
Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt,
Ausschuss für Bauen und Verkehr,
Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie,
Werksausschuss für den Betrieb „Abwasserbeseitigung“ und für den Betrieb „Baubetriebshof“,
Werksausschuss für den Betrieb „Freizeitbad“.

(4) Das Verfahren in den Ausschüssen wird in der Geschäftsordnung geregelt. Die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Ausschüsse bestimmt der Rat. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein. Es sollen zwei Stellvertreter des Ausschussvorsitzenden gewählt werden.

(5) Der Rat kann durch Beschluss von der Bildung einzelner Ausschüsse absehen, eine Zusammenlegung von Ausschüssen vornehmen und zusätzliche Ausschüsse bilden, soweit dem Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

Hauptsatzung

alte Fassung

§ 16
Befugnisse der Ausschüsse

(1) Gemäß § 41 Abs. 2 GO werden folgende Ausschüsse zur Entscheidung in den nachstehend aufgeführten Angelegenheiten ermächtigt, soweit nicht die Werksausschüsse zuständig sind:

I. Haupt- und Finanzausschuss

a) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben (§ 59 Abs. 1 und 2 GO sowie § 61 GO) solche, die durch Ratsbeschluss übertragen werden.

b) Die Entscheidung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen (privatrechtliche und öffentlichrechtliche Ansprüche), soweit nicht der Bürgermeister im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. § 17 Abs. 3 Buchst. b bis d dieser Satzung zuständig ist.

c) Die Entscheidung über Vergaben, soweit nicht der Bauausschuss, der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung und Verkehr oder der Bürgermeister im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 17 Absatz 2) zuständig ist.

II. Schul- und Kulturausschuss

Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Kultur im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel.

III. Bauausschuss

a) Vergabe von Aufträgen der vom Rat genehmigten Bauvorhaben im Rahmen der durch den Haushaltsplan oder durch Beschluss des Rates oder des Haupt- und Finanzausschusses bereitgestellten Mittel, soweit nicht der Bürgermeister im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. § 17 Absatz 2 dieser Satzung zuständig ist.

neue Fassung

§ 16
Befugnisse der Ausschüsse

(2) Gemäß § 41 Abs. 2 GO werden folgende Ausschüsse zur Entscheidung in den nachstehend aufgeführten Angelegenheiten ermächtigt, soweit nicht die Werksausschüsse zuständig sind:

II. Haupt- und Finanzausschuss

a) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben (§ 59 Abs. 1 und 2 GO sowie § 61 GO) solche, die durch Ratsbeschluss übertragen werden.

b) Die Entscheidung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen (privatrechtliche und öffentlichrechtliche Ansprüche), soweit nicht der Bürgermeister im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. § 17 Abs. 3 Buchst. b bis d dieser Satzung zuständig ist.

c) Die Entscheidung über Vergaben, soweit nicht der Bauausschuss, der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung und Verkehr oder der Bürgermeister im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 17 Absatz 2) zuständig ist.

II. *Ausschuss für Schule, Kultur und Sport*

a) Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Kultur im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel.

b) Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel zur Sportförderung.

III. *Ausschuss für Bauen und Verkehr*

a) Vergabe von Aufträgen der vom Rat genehmigten Bauvorhaben im Rahmen der durch den Haushaltsplan oder durch Beschluss des Rates oder des Haupt- und Finanzausschusses bereitgestellten Mittel, soweit nicht der Bürgermeister im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. § 17 Absatz 2 dieser Satzung zuständig ist.

b) Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NW einschließlich der Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der im Haushaltsplan für Denkmalpflege bereitgestellten Mittel.

Bei der Beratung der Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz nimmt ein vom Rat zu bestimmender sachverständiger Bürger mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ausschusses teil.

IV. Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung und Verkehr

Vergabe von Planungs- und Vermessungsaufträgen der vom Rat genehmigten Planungsvorhaben im Rahmen der durch den Haushaltsplan oder durch Beschluss des Rates oder des Haupt- und Finanzausschusses bereitgestellten Mittel, soweit nicht der Bürgermeister im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. § 17 Absatz 2 dieser Satzung zuständig ist.

V. Werksausschuss für den Betrieb „Abwasserbeseitigung“ und für den Betrieb „Baubetriebshof“

Wahrnehmung der Aufgaben nach der Satzung des Betriebes „Abwasserbeseitigung“ sowie nach der Satzung des Betriebes „Baubetriebshof“.

VI. Werksausschuss für den Betrieb „Freizeitbad“

Wahrnehmung von Aufgaben nach der Satzung des Betriebes „Freizeitbad“.

VII. Ausschuss für Soziales, Jugend, Familie und Sport

a) Gewährung von Zuschüssen an Jugend- und Wohlfahrtsverbände und sonstige soziale Einrichtungen im Rahmen der im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel.

b) Vergabe der erzielten Überschüsse aus dem „Fest der Begegnung“.

c) Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel für Sportverbände.

b) Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NW einschließlich der Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der im Haushaltsplan für Denkmalpflege bereitgestellten Mittel.

Bei der Beratung der Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz nimmt ein vom Rat zu bestimmender sachverständiger Bürger mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ausschusses teil.

c) Regelung von aktuellen Verkehrsangelegenheiten, soweit nicht der Bürgermeister im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. § 17 Absatz 2 dieser Satzung zuständig ist.

IV. Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt

Vergabe von Planungs- und Vermessungsaufträgen, der vom Rat genehmigten Planungsvorhaben im Rahmen der durch den Haushaltsplan oder durch Beschluss des Rates oder des Haupt- und Finanzausschusses bereitgestellten Mittel, *sowie die Wahrnehmung der Aufgaben der städtischen Verkehrsplanung,* soweit nicht der Bürgermeister im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. § 17 Absatz 2 dieser Satzung zuständig ist.

V. Werksausschuss für den Betrieb „Abwasserbeseitigung“ und für den Betrieb „Baubetriebshof“

Wahrnehmung der Aufgaben nach der Satzung des Betriebes „Abwasserbeseitigung“ sowie nach der Satzung des Betriebes „Baubetriebshof“.

VI. Werksausschuss für den Betrieb „Freizeitbad“

Wahrnehmung von Aufgaben nach der Satzung des Betriebes „Freizeitbad“.

VII. *Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie*

a) Gewährung von Zuschüssen an Jugend- und Wohlfahrtsverbände und sonstige soziale Einrichtungen im Rahmen der im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel.

b) Vergabe der erzielten Überschüsse aus dem „Fest der Begegnung“.

(entfällt, s. II b)

(2) Die in Absatz 1 genannten Ausschüsse sind ermächtigt, im Rahmen der ihnen übertragenen Befugnisse die Entscheidung auf den Bürgermeister zu übertragen.

(3) Mit Ausnahme der durch das Gesetz, diese Satzung oder besonderen Beschluss des Rates übertragenen Befugnisse haben alle Ausschüsse nur beratende Funktion.

(4) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist weder vom Bürgermeister noch von einem Fünftel der Ausschussmitglieder Einspruch eingelegt worden ist. Über den Einspruch entscheidet der Rat. § 54 Abs. 3 GO bleibt unberührt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Ausschüsse sind ermächtigt, im Rahmen der ihnen übertragenen Befugnisse die Entscheidung auf den Bürgermeister zu übertragen.

(3) Mit Ausnahme der durch das Gesetz, diese Satzung oder besonderen Beschluss des Rates übertragenen Befugnisse haben alle Ausschüsse nur beratende Funktion.

(4) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist weder vom Bürgermeister noch von einem Fünftel der Ausschussmitglieder Einspruch eingelegt worden ist. Über den Einspruch entscheidet der Rat. § 54 Abs. 3 GO bleibt unberührt.